

Im Landkreis Barnim wird die Tätigkeit als

**Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/  
Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

auf der Grundlage der §§ 9 und 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) für den Kehrbezirk **BA 008 zum 01. September 2019** ausgeschrieben.

Der Kehrbezirk umfasst folgende Orte bzw. Ortsteile mit Straßenzügen:

- Birkenhöhe, OT v. Bernau alle Straßen und Hausnummern
- Birkholz, OT v. Bernau alle Straßen und Hausnummern
- Birkholzaue alle Straßen und Hausnummern
- Blumberg-Elisenau, OT v. Ahrensfelde alle Straßen und Hausnummern
- Schönfeld, OT v. Werneuchen alle Straßen und Hausnummern
- Willmersdorf, OT v. Werneuchen alle Straßen und Hausnummern
- Blumberg, OT Ahrensfelde alle Straßen und Hausnummern
- Lindenberg, OT Ahrensfelde alle Straßen und Hausnummern
- Lindenberg-Klarahöh, OT v. Ahrensfelde alle Straßen und Hausnummern
- Neu-Lindenberg, OT v. Ahrensfelde alle Straßen und Hausnummern
- Mehrow-Trappenfelde, OT v. Ahrensfelde alle Straßen und Hausnummern
- Ahrensfelde mit folgenden Straßenzügen: Ahrensfelder Dreieck, Am alten Kiesberg, Am Wuhlegrund, Amselsteig, Apfelsteig, August-Bebel-Straße, Bahnstraße 1,2,3,4, außer 3a-3g, Beerenwinkel, Bernhard-Lichtenberg-Straße, Birnenweg, Blumberger Chaussee, Dorfstraße 37a, Elsternweg, Ernst-Thälmann-Straße 47, Kirschenallee, Lerchensteig, Neuer Schwanebecker Weg 3, Qittenhang, Rebhuhnwinkel, Stieglitzweg, Wachtelweg, Wiesenhain, Wuhlensteg, Zeisigweg, Zur Rehweise
- Eiche OT v. Ahrensfelde mit folgenden Straßenzügen: Am Gehrenberg, An der Wiese, Eichener Spitze, Gärtnerstraße, Mehrower Chaussee

mit 100 % Land-Lage/Landgemeinden.

Derzeit sind ca. 3.500 benutzte Gebäude mit 5.235 Feuerstätten zu betreuen.

Die Bestellung wird unter Berücksichtigung der Altersgrenze auf sieben Jahre befristet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Im § 13 SchfHwG sind Aufgaben und Tätigkeiten einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers beschrieben.

Senden Sie bitte Ihre schriftliche und unterschriebene Bewerbung für den genannten Bezirk unter Angabe der Kennziffer bis zum 21.05.2019 an den

**Landkreis Barnim  
Ordnungsamt/Gewerbeangelegenheiten  
Am Markt 1 / Haus E  
16225 Eberswalde**

## **Anforderungen:**

Das Ausschreibungsverfahren und die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem SchfHwG und der Brandenburgischen Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung (BbgBAAV) vorgenommen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen (§ 9a Abs. 1 SchfHwG).

Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlichen handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen, über die für die Erfüllung der Aufgaben als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen, in geordneten finanziellen Verhältnissen leben und die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen (§ 2 Abs. 1 BbgBAAV).

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9a Abs. 3 SchfHwG).

Die Bewerbung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten (§ 4 Abs. 4 Bbg BAAV):

1. den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, eine Anschrift und eine Telefonnummer sowie falls vorhanden eine E-Mail-Adresse,
2. einen tabellarischen Lebenslauf, der lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau hervorgehen,
3. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre,
5. Nachweise über
  - a. zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse,
  - b. zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre mit der jeweiligen bestätigten Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie

- c. gesetzlich vorgeschriebene beziehungsweise vorgesehene Zeiten während der letzten zehn Jahre, insbesondere Grundwehrdienstzeiten, Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit, wobei maximal zwei Jahre anerkannt werden,
6. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erfüllt,
7. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,
8. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
9. eine unterzeichnete Eigenerklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
10. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangene Bestellung innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben, gemäß § 11 Absatz 2 des Schornsteinfegergesetzes widerrufen oder gemäß § 11 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes zurückgenommen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergriffen wurden; anzugeben sind jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichen des Verfahrens und
11. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirks außerhalb des Landes Brandenburg ist, den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Bewerbungsunterlagen nach Abs. 4 Nummer 3 bis 5 können als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.

Die Bewerbungsunterlagen nach Abs. 4 Nummer 6 bis 10 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer beizulegen.

Beachten Sie bitte, dass Nachweise nach Nummer 5b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden nur als halbtägige Veranstaltungen anerkannt werden (§ 4 Abs. 5 Satz 5 BbgBAAV).

Im Fall fehlender, unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingereichter Bewerbungsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzungen kann die zuständige Behörde die Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter erneuter Fristsetzung nachfordern, wenn hierdurch der Ablauf des Auswahlverfahrens und insbesondere die fristgemäße Bestellung nicht gefährdet werden (§ 4 Abs. 6 BbgBAAV).

Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber sich durch arglistige Täuschung im Auswahlverfahren einen Vorteil zu verschaffen, werden sie von diesem Verfahren ausgeschlossen (§ 4 Abs. 7 BbgBAAV).

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. § 5 Abs. 1 BbgBAAV).

Insbesondere erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der nach § 4 BbgBAAV eingereichten Bewerbungsunterlagen anhand der in der Anlage 2 der BbgBAAV festgelegten Bewertungskriterien.

Ist auf der Grundlage der eingesandten Bewerbungsunterlagen und der Berechnung der Bewertungspunkte keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, erfolgt die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgBAAV oder vergleichbarer Kehrbuch- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von Bewerbungsgesprächen. Die den Bewerberinnen und Bewerbern in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 4 BbgBAAV).

Nach der getroffenen Entscheidung wird die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber unverzüglich benachrichtigt. Dabei wird eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung gesetzt und über die Möglichkeit der Rücknahme von weiteren Bewerbungen informiert. Wird die Erklärung über die Annahme auch auf Nachfrage nicht abgegeben, gilt dies als Ablehnung der vorgesehenen Bestellung (§ 6 Abs. 2 BbgBAAV).

Nach Eingang der Erklärung über die Annahme sendet die zuständige Behörde den nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerbern einen Ablehnungsbescheid, wenn von der Möglichkeit der Rücknahme von Bewerbungen kein Gebrauch gemacht wurde (§ 6 Abs. 4 BbgBAAV). Die Kosten für den Ablehnungsbescheid betragen 19,00 € gemäß Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Energie (MWEGebO), Anlage Tarifstelle 6.3.4.

Weitere Gebühren werden für die Bewerbung nach Anlage Tarifstelle 6.3.1 und 6.3.2 MWEGebO sowie für die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach Anlage Tarifstelle 6.4.1 MWEGebO erhoben.

Hinweise:

Die Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung – BbgBAAV, GVBl. II/14, Nr. 13 vom 25.02.2014 zuletzt geändert

durch Verordnung vom 07.12.2018 GVBl. II/19, Nr. 1 sowie die Bewertungskriterien nach § 5 Abs. 2 BbgBAAV Anlage 2 der Verordnung finden Sie unter folgendem Link:

<http://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bbgbaav>

Weiter Informationen über die Gebührenerhebung gemäß Verwaltungsgebührenordnung des Ministers für Wirtschaft und Energie – MWE GVBl. II vom 14.01.2011, Nr. 7 in der geltenden Fassung) erhalten Sie auf der Internetseite des Landes Brandenburg unter folgendem Link:

<http://bravors.brandenburg.de/verordnungen/mwegebo>